

A b s c h r i f t
B E Z I R K S H A U P T M A N N S C H A F T A M S T E T T E N

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IK/D-10/1-1958

am 8. März 1958

Betrifft: Eibangruppe Haidershofen, K.G.
Brunnhof-Stampf, Fällung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Spruch

*) Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 2 (1) des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/58 und gemäß § 1 (2) der nö. Naturschutzverordnung, LGBl. 41/58m im Namen der Nö Landesregierung die auf den Parzellen 450 und 401, K.G. Brunnhof-Stampf, E.Z. 21, befindliche Eibangruppe, bestehend aus 11 Eiben, zum Naturdenkmal.

Begründung

Die gegenständliche Baumgruppe wurde auf Grund ihrer Seltenheit zum Naturdenkmal erklärt, zumal die Grundbesitzer damit einverstanden sind. Das Alter der einzelnen Eiben beträgt 60 - 80 Jahre und zeigen einen Stammumfang von 1,40 m und einen Kronendurchmesser 8 - 10 cm.

Es verbleibt daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch anher die im begründeten Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Ehegatten Georg und Anna Gruber, Haidershofen, Brunnhof 43
2. Das Amt der Nö Landesregierung, L.A. III/2 in Wien 1, L.A. III/2-44 n-58
3. Der Gemeindeamt Haidershofen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Lindermann
Wirkl. Hofrat

F.d.R. [Signature] Abschrift.

*) Parzellenänderung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8--12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8--12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

Herrn
Anton Weindl

Wolfenstraße 10
4400 Steyr

9-N-80.187

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(07472) 2401 Durchwahl	Datum
	Mag. Sekyra	210	26. Sept. 1980

Betrifft

Naturdenkmal - Eibengruppe

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-1, die mit ho. Bescheid vom 8.3.1958, IX/B-10/1-1978, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 5 Eiben der auf den Grundstücken Nr. 456/ und 461, Katastralgemeinde Brunnhof, EZ. 41, bestandenen Baumgruppe von 11 Eiben.

Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Bei einer örtlichen Erhebung wurde festgestellt, daß fünf Bäume der zum Naturdenkmal erklärten Baumgruppe, bestehend aus 11 Eiben, nicht mehr bestehen.

Da diese 5 Bäume nicht mehr vorhanden, die restlichen 6 Bäume weiterhin erhaltenswürdig sind, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal nur für die fehlenden Bäume aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung

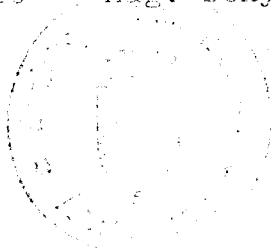
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat

Jungnickel



A b s c h r i f t
B E Z I R K S H A U P T M A N N S C H A F T A M S T E T T E N

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IK/D-10/1-1958

am 8. März 1958

Betrifft: Eibangruppe Haidershofen, K.G.
Brunnhof-Stampf, Teilung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Spruch

*) Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 2 (1) des nö. Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/58 und gemäß § 1 (2) der nö. Naturschutzverordnung, LGBl. 41/58m im Namen der Nö Landesregierung die auf den Parzellen 450 und 401, K.G. Brunnhof-Stampf, E.Z. 21, befindliche Eibangruppe, bestehend aus 11 Eiben, zum Naturdenkmal.

Begründung

Die gegenständliche Baumgruppe wurde auf Grund ihrer Seltenheit zum Naturdenkmal erklärt, zumal die Grundbesitzer damit einverstanden sind. Das Alter der einzelnen Eiben beträgt 60 - 80 Jahre und zeigen einen Stammumfang von 1,40 m und einen Kronendurchmesser 8 - 10 cm.

Es verbleibt daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch anher die U begründete Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Ehegatten Georg und Anna Gruber, Haidershofen, Brunnhof 43
2. Das Amt der Nö Landesregierung, L.A. III/2 in Wien 1, 41.L.A. III/2-44 n-58
3. Der Gemeindeamt Haidershofen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Lindermann
Wirkl. Hofrat

F.d.R.  Abschrift.

*) Parzellenänderung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8--12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8--12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

Herrn
Anton Weindl

Wolfersstraße 10
4400 Steyr

9-N-80.187

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(07472) 2401 Durchwahl	Datum
	Mag. Sekyra	210	26. Sept. 1980

Betrifft

Naturdenkmal - Eibengruppe

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-1, die mit ho. Bescheid vom 8.3.1958, IX/B-10/1-1978, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 5 Eiben der auf den Grundstücken Nr. 456/ und 461, Katastralgemeinde Brunnhof, EZ. 41, bestandenen Baumgruppe von 11 Eiben.

Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Bei einer örtlichen Erhebung wurde festgestellt, daß fünf Bäume der zum Naturdenkmal erklärten Baumgruppe, bestehend aus 11 Eiben, nicht mehr bestehen.

Da diese 5 Bäume nicht mehr vorhanden, die restlichen 6 Bäume weiterhin erhaltenswürdig sind, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal nur für die fehlenden Bäume aufzuheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat

Jungwirth

